

Erste Änderung Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Bachelorstudiengänge (BPO) der Hochschule Emden/Leer

Aufgrund von § 7 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (Nds. GVBl. S. 287) hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 28.01.2025 die folgende erste Änderungsordnung beschlossen. Diese wurde am 05.02.2025 vom Präsidium genehmigt (Verkündungsblatt Nr. 151/2025, veröffentlicht am 12.03.2025).

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

1Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der Bachelorgrad verliehen. 2Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde (Anlage 1a) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2a) aus. 3Die oder der Studierende kann auf Wunsch eine Übersetzung der Urkunde und des Zeugnisses (Anlage 1b bzw. Anlage 2b) in englischer Sprache erhalten. 4Welcher Grad verliehen wird, regelt der jeweilige **Teil B**.

§ 2

In § 6 Absatz 1 erhalten die Buchstaben b und c folgende Fassung:

b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einem Angebot von Modulen auswählen, belegen und bestehen. Wurden in Wahlpflichtmodulen mehr Kreditpunkte erbracht als nach dem jeweils gültigen Teil B der Prüfungsordnung erforderlich sind, gehen die Prüfungen, soweit in Teil B nichts anderes geregelt ist, mit den besten Noten im erforderlichen Umfang an Kreditpunkten in die Gesamtnote ein.

c) **Wahlmodule** können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. Wahlmodule werden mit der Leistungsübersicht ausgewiesen.

§ 3

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) 1Studienleistungen werden üblicherweise im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung erbracht. 2Sie müssen bestanden werden. 3Studienleistungen sind unbegrenzt oft wiederholbar und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. 4Teil B kann vorsehen, dass Studienleistungen auch benotet werden. 5Die Note fließt nicht in eine weitere Berechnung ein.

§ 4

§ 8 Absatz 17 erhält folgende Fassung:

(17) 1Besondere Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen oder mit chronischen Erkrankungen oder schwangeren Studierenden aufgrund der Schutzbestimmungen des

Erste Änderung Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Bachelorstudiengänge (BPO)
der Hochschule Emden/Leer

Mutterschutzgesetzes werden durch einen geeigneten Nachteilsausgleich bei Modulprüfungen berücksichtigt, soweit in einem Antrag die Einschränkungen glaubhaft dargelegt werden, dass eine Modulprüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form abgelegt werden kann. ²Soweit die Einschränkung nicht offenkundig ist, ist dem Antrag grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der die Einschränkung im Hinblick auf die Prüfung hervorgeht. ³Auf Verlangen ist eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. ⁴Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens bis zur Prüfungsanmeldung zu stellen. ⁵Nachteilsausgleichende Maßnahmen dürfen sich nicht auf die Beurteilung von Modulprüfungen auswirken und nicht in Leistungsnachweisen und Zeugnissen aufgenommen werden. ⁶Sätze 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, zur Glaubhaftmachung sind dem Antrag geeignete Nachweise beizufügen.

§ 5

§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) ¹Studierende haben die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung für eine Klausur bis spätestens zum Ende des Kalendertages vor der Prüfung im Online-Portal zurückzunehmen. ²Bei allen anderen Prüfungsarten haben Studierende die Möglichkeit, die Prüfungsanmeldung bis spätestens zu einem von der Prüfungskommission festgesetzten Termin zurückzunehmen. ³Die Prüfungskommission bestimmt, in welcher Form und bei welcher Stelle die Rücknahme zu erfolgen hat. ⁴Für Rücktritte gilt § 16.

§ 6

In § 12 Absatz 2 werden die neuen Sätze 7 bis 9 eingefügt:

⁷Danach erlischt ein Anspruch auf Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung, es sei denn die Prüfenden haben das Versäumnis zu vertreten oder der Prüfling weist durch ein ärztliches Attest eine krankheitsbedingte Verhinderung nach oder hat andere ähnliche schwerwiegende Gründe vorzuweisen. ⁸In Rücktrittsfällen entscheidet gemäß § 16 Abs. 2 die Prüfungskommission und veranlasst gegebenenfalls die Festsetzung eines neuen Prüfungstermins durch die*den Prüfer*in. ⁹In Zweifelsfällen, insbesondere wiederholter Krankmeldung, kann die Prüfungskommission die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 7

In § 14 Absatz 2 und Absatz 5 wird das Wort „Hochschullehrergruppe“ durch die Worte „Gruppe der Hochschullehrenden“ und das Wort „Mitarbeitergruppe“ durch die Worte „Gruppe der Mitarbeitenden“ ersetzt.

§ 8

In § 16 Absatz 2 wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

⁴Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

§ 9

In § 17 erhalten die Absätze 1 bis 3 und die Absätze 7 bis 8 folgende Fassung:

(1) ¹Auf Antrag werden in einem Bachelorstudiengang erworbene Kreditpunkte, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbracht wurden, ohne Gleichwertigkeitsfeststellung auf entsprechende Module anerkannt, sofern in den vermittelten Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden können. ²Die Beweislast liegt bei der Hochschule Emden/Leer.

(2) Setzen Studierende ein bereits begonnenes Studium an der Hochschule Emden/Leer nach Exmatrikulation im selben Studiengang fort, so werden die bereits erbrachten Leistungen sowie Fehlversuche übernommen.

(3) Leistungspunkte, die an einer ausländischen Hochschule außerhalb der Unterzeichnerstaaten der Lissabon-Konvention erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule oder der Studiengang gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes ordnungsgemäß anerkannt oder akkreditiert ist und durch den Antragsteller/die Antragstellerin nachgewiesen ist, dass die Leistungen im Wesentlichen in Inhalt und Umfang den Anforderungen und vermittelten Kompetenzen des gewählten Studiengangs entsprechen.

(7) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt bzw. angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die so anerkannten oder angerechneten Leistungen werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. ⁴Die Anerkennung oder Anrechnung wird in der Leistungsübersicht dokumentiert. ⁵Eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(8) ¹Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission. ²Eine Anerkennung oder Anrechnung ist nach der ersten Teilnahme an der entsprechenden Prüfungsleistung ausgeschlossen. ³Die Entscheidung der Anerkennung oder Anrechnung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikation getroffen, deren Anerkennung oder Anrechnung beantragt wurde. ⁴Die Verantwortung für die Bereitstellung dieser Informationen obliegt in der Regel der*dem Antragsteller*in. ⁵Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen, und die*der Antragsteller*in ist nach Möglichkeit über Maßnahmen zu unterrichten, um die Anerkennung oder Anrechnung zu einem späteren Zeitpunkt zu erlangen. ⁶Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt oder ergeht keine Entscheidung, so kann die*der Antragsteller*in innerhalb einer angemessenen Frist Rechtsmittel einlegen.

§ 10

§ 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 7 und 9 gestrichen.

Erste Änderung Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Bachelorstudiengänge (BPO)
der Hochschule Emden/Leer

b) Absatz 2, Satz 3 erhält folgende Fassung:

³Es kann auch von anderen Prüfungsbefugten nach § 15 Abs. 1 festgelegt werden; in diesem Fall muss eine der prüfenden Personen mindestens Professor*in oder in besonders begründeten Ausnahmefällen promovierte*r Prüfungsbefugte*r gemäß § 15 Abs. 1 sein.

§ 11

In § 23 Absatz 1 erhalten die Sätze 1 bis 2 folgende Fassung:

(1) ¹Die*der Kandidat*in erhält über das Ergebnis unverzüglich ein Zeugnis und eine Anlage zum Zeugnis. ²Das Zeugnis mit Anlage zum Zeugnis enthalten mindestens folgende Angaben:

§ 12

Es werden die folgenden Anlagen 1 a, 1 b, 2 a und 2 b eingefügt:

Anlage 1

Anlage 1 a: Urkunde (deutsch)

Urkunde

Die Hochschule Emden/Leer, Fachbereich <Name des Fachbereichs>, verleiht mit dieser
Urkunde

<Anrede> <Vorname> <Name >
geboren am <Tag/Monat/Jahr> in <Geburtsort>

den Hochschulgrad
Bachelor of <Hochschulgrad>
(abgekürzt: <Abkürzung Hochschulgrad>)

nachdem er/sie* die Bachelorprüfung im Studiengang <Name des Studiengangs>

am <Datum der letzten Prüfungsleistung> bestanden und insgesamt <Anzahl Kreditpunkte>
Kreditpunkte (ECTS) erworben hat.

Ort, <Datum der letzten Prüfungsleistung>

Dekan/Dekanin

(Siegel der
Hochschule)

Vorsitz der Prüfungskommission

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 1 b: Urkunde (englisch)

Certificate

With this certificate the Hochschule Emden/Leer, University of Applied Sciences, Faculty of
<Name of the Faculty>, confers upon

<Salutation> <First Name> < Family Name >
born on <date of birth> in <place of birth>

the academic degree of
Bachelor of <degree>
(abbreviated: <abbreviated degree>)

as she/he* passed the final examination in the course of studies of <name of study
programme>,

on <date of the last examination> and acquired a total of <number of credits> credits
(ECTS).

(Official seal of the university)

Place, <date of the last examination>

.....
(Signature of Administration)

*) Insert as appropriate

Erste Änderung Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Bachelorstudiengänge (BPO)
der Hochschule Emden/Leer

Anlage 2
Anlage 2 a: Zeugnis (deutsch)

Zeugnis

<Anrede> <Vorname> <Nachname>

geboren am <Geburtsdatum> in <Geburtsort>

hat <Anzahl Kreditpunkte> Kreditpunkte (ECTS) erworben und damit die Bachelorprüfung im Studiengang <Name des Studiengangs>, [Vertiefung/Schwerpunkt¹): <Titel der Vertiefung/des Schwerpunktes>]

mit der Gesamtnote <Note>* (X,XX) [mit Auszeichnung] bestanden.

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium über das Thema: <Name des Themas> wurde mit der Note <Note>* bewertet.

Die Beurteilungen in den einzelnen Modulen sind in der Anlage zum Zeugnis aufgeführt.

(Siegel der Hochschule)

Ort, <Datum der letzten Prüfungsleistung>

Vorsitz der Prüfungskommission

Anlage zum Bachelorzeugnis (Transcript of Records)

<Anrede> <Vorname Name>, <Geburtsdatum> in <Geburtsort> hat im Bachelorstudiengang <Name des Studiengangs> die erforderlichen Prüfungen in den folgenden Modulen erfolgreich abgelegt:

<Titel>	Beurteilungen*: <Note> <X,XX>	Kreditpunkte: <Credits>
---------	----------------------------------	----------------------------

(Siegel der Hochschule)

Ort, <Datum der letzten Prüfungsleistung>

Vorsitz der Prüfungskommission

* Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend und zusätzlich als Zahl mit zwei Nachkommastellen

¹) genaue Bezeichnung einsetzen

Anlage 2 b: Zeugnis (englisch)

Final Examination Certificate

<Salutation> <First Name> < Family Name >

born on <date of birth> in <place of birth>

has acquired a total of <number of credits> credits (ECTS) and passed the final examination
in the course of studies of <name of study programme>, [specialisation¹⁾ <title
specialisation>],

with the aggregate grade
<grade>* (X,XX) [with honours].

The Bachelor Thesis with Colloquium on the Topic <name of the topic> was assessed with
the grade <grade>*.

The assessments in the individual modules are listed in the annex to the certificate.

(Seal of University)

Place, <date of the last examination>

Signature of Administration

Annex to the Final Examination Certificate (Transcript of Records)

<Salutation> <First Name> < Family Name >, <date of birth> in <place of birth> has
successfully completed the required examinations in the following modules of the Bachelor's
degree programme <name of study programme>:

<Title>	Grades*: <Note> <X,XX>	Credits: <Credits>
---------	---------------------------	-----------------------

(Official seal of University)

Place, <date of the last examination>

Signature of Administration

* Grades: very good, good, satisfactory, sufficient and additionally as a number with two
decimal places

¹⁾ Insert exact name

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft.